



Brüssel, den 7. Mai 2020  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0073 (APP)**

---

---

7638/1/20  
REV 1

DRS 8  
SOC 250  
SE 1

### I-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom: 4. Mai 2020  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE)

- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
- Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. April 2020 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE)<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, im Zusammenhang mit der Ausnahmesituation hinsichtlich COVID-19 befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf zwei Verordnungen über Europäische Gesellschaften<sup>2</sup> und Europäische Genossenschaften<sup>3</sup> vorzusehen, wonach diesen Unternehmen gestattet würde, ihre Haupt- bzw. Generalversammlungen innerhalb von zwölf (statt sechs) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2020, abzuhalten.

---

<sup>1</sup> Dok. 7656/20.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

3. Die Delegationen wurden am 29. April 2020 anhand des Dokuments WK 4446/20 konsultiert, wobei die Frist für Anmerkungen zu dem Vorschlag auf den 4. Mai 2020, 10.00 Uhr festgesetzt wurde. Im Rahmen der Konsultation gingen weder zu dem Vorschlag noch zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens zum Ersuchen der Zustimmung des Europäischen Parlaments Anmerkungen ein. Der aus dieser Konsultation hervorgegangene und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Text ist in Dokument 7648/20 wiedergegeben.
4. Gemäß Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen.
5. Angesichts der gegenwärtigen Ausnahmesituation besteht dringender Handlungsbedarf.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - dem Rat zu empfehlen, er möge beschließen, das Europäische Parlament auf der Grundlage des Entwurfs einer Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7648/20) um Zustimmung zu ersuchen;
  - der Anwendung des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates für den oben genannten Beschluss des Rates zuzustimmen.

---